

Erarbeitung harmonisierter Normen nach der Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 über Bauprodukte 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie) und ihre Umsetzung in das nationale Regelwerk

1 Einleitung

Die Erfahrungen mit den bisher fertig gestellten harmonisierten Europäischen Normen haben dazu geführt, dass von der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) beschlossen wurde, dieses Merkblatt zu erarbeiten. Es stellt die wichtigsten bei der Normungsarbeit zu beachtenden Punkte aus der Sicht der Bauaufsicht heraus. Es richtet sich vor allem an die Mitarbeiter der ARGEBAU in der europäischen Normung, kann jedoch darüber hinaus auch allen anderen an der europäischen Normung Beteiligten als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Das Merkblatt befasst sich hauptsächlich mit dem Prozess der Erarbeitung von harmonisierten Europäischen Normen; Fragen der Umsetzung von harmonisierten Normen in das nationale Regelwerk werden nur in grundsätzlicher Weise angesprochen.

2 Vorgaben der BPR zur Brauchbarkeit der Bauprodukte, Inhalt der Normungsmandate

Die Bauproduktenrichtlinie (BPR) definiert in Art. 2 Abs. 1 die Bauprodukte als brauchbar, wenn sie "solche Merkmale aufweisen, dass das Bauwerk, für das sie durch Einbau, Zusammenfügung, Anbringung oder Installierung verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die wesentlichen Anforderungen ... erfüllen kann ...". Bei den genannten wesentlichen Anforderungen handelt es sich um die sechs wesentlichen Anforderungen nach Anhang I (BPR)

- mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Brandschutz,
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Nutzungssicherheit,
- Schallschutz und
- Energieeinsparung und Wärmeschutz.

Nach Art. 4 Abs. 2a) BPR sind Bauprodukte brauchbar, wenn sie die CE-Kennzeichnung aufgrund der nachgewiesenen Übereinstimmung mit einer nationalen Norm tragen, in die eine harmonisierte Norm umgesetzt worden ist. Diese harmonisierten Normen sind von CEN aufgrund von Normungsaufträgen der Europäischen Kommission ("Mandaten", s. Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 BPR) zu erarbeiten. Die Mandate wurden von der Europäischen Kommission nach Befassung der Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen erteilt (s. Art. 7 Abs. 1 BPR).

Im Allgemeinen existiert kein endgültiges Mandat als eigenständiges Schriftstück. Die Beauftragung durch die Europäische Kommission löst zwischen der Kommission und CEN/CENELEC zunächst einen Schriftwechsel aus, in dessen Folge sich auch einzelne Passagen des im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen behandelten Mandats noch ändern können. Insbesondere entsteht im Zuge dieser Korrespondenz das detaillierte Arbeitsprogramm für die Arbeitsgruppen von CEN/CENELEC. Der Auftrag der Europäischen Kommission ist dann durch das Mandat in Verbindung mit dem abgestimmten Arbeitsprogramm gegeben.

Es ist somit nicht möglich, eine "Endfassung" der Mandate in eine elektronische oder herkömmliche Bibliothek einzustellen. Die Koordinierungsstelle wird insbesondere das ursprüngliche Mandat, wie es dem Ständigen Ausschuss für das Bauwesen vorgelegen hat, zur Verfügung stellen. Das Arbeitsprogramm muss über das DIN als Mitglied von CEN/CENELEC bereitgestellt werden.

Alle Mandate enthalten einen allgemeinen Textteil, der die Rahmenbedingungen des Normungsauftrags beinhaltet (Fristen, zu berücksichtigende Dokumente, Behandlung von Stufen und Klassen, Randbedingungen bei der Auswahl von Prüfmethode, allgemeine Anforderungen an den Inhalt der Norm(en) u. a.). Einzelheiten des Normungsauftrags sind in den Anhängen festgelegt.

Anhang 1 beschreibt tabellarisch und in Stichworten die von dem Mandat erfassten Produkte oder Produktfamilien hinsichtlich ihrer Form, ihres Materials und des jeweiligen Verwendungszwecks.

Im Anhang 2 werden die Produkte oder Produktfamilien näher beschrieben. Außerdem wird für jedes Produkt/jede Produktfamilie tabellarisch aufgeführt, welche Produkteigenschaften in der Norm zu erfassen sind. Dabei werden diese Produkteigenschaften den sechs wesentlichen Anforderungen nach der BPR zugeordnet.

Der Anhang 3 integriert die Entscheidung der Europäischen Kommission hinsichtlich des anzuwendenden Systems der Konformitätsbescheinigung in das Mandat.

Anhang 4 weist darauf hin, dass die Problematik der Gefahrstoffe europäisch noch nicht abschließend behandelt worden ist. Es kann daher erforderlich sein, dass der Hersteller auch nationale Vorschriften in diesem Bereich zu beachten hat. Als Hilfsmittel ist eine Datenbank der Kommission in Bearbeitung, die Angaben zu einzelstaatlichen Regelungen mit Bezug zu Gefahrstoffen enthalten soll.

Von besonderer Bedeutung für die Normungsarbeit sind die Angaben des Anhangs 2. Das Mandat muss die Normverfasser verpflichten, alle Produkteigenschaften zu berücksichtigen, die benötigt werden, um die harmonisierte Norm in die nationalen Regelwerke unter Aufrechterhaltung der bestehenden und begründeten nationalen Schutz- und Sicherheitsniveaus eingliedern zu können. Wenn sich während der Normungsarbeit herausstellt, dass eine in Übereinstimmung mit dem Mandat erarbeitete Norm hierfür nicht die notwendigen Voraussetzungen bietet, aber auch in anderen Fällen, in denen Schwächen des Mandats zutage treten, kann über den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen bei der Europäischen Kommission eine Mandatsänderung beantragt werden.

3 Folgerungen für die Mitarbeit an der europäischen Normung

3.1 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erarbeitung von harmonisierten Europäischen Normen

Festlegungen für die Verwendung der Bauprodukte liegen in der Kompetenz der Mitgliedstaaten, denn nur auf diese Weise können die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass "auf ihrem Gebiet die Bauwerke des Hoch- und des Tiefbaus derart entworfen und ausgeführt werden, dass die Sicherheit der Menschen, der Haustiere und der Güter nicht gefährdet und andere wesentliche Anforderungen im Interesse des Allgemeinwohls beachtet werden" (vgl. erster Erwägungsgrund der BPR).

Art. 3 Abs. 2 BPR verweist auf das Recht der Mitgliedstaaten, die aufgrund unterschiedlicher geographischer, klimatischer und lebensgewohnheitlicher Bedingungen bestehenden nationalen Schutzniveaus beibehalten zu können, was durch die Einführung von Stufen oder Klassen in den technischen Spezifikationen sichergestellt werden kann. Auch der Schlusssatz des 4. Erwägungsgrunds weist darauf hin, dass die Beseitigung technischer Handelshemmnisse nicht zur Verringerung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden und begründeten Schutzniveaus führen darf.

3.2 Aufgabenstellung während der Normungsarbeit

Die Erarbeitung von harmonisierten Europäischen Normen wird durch Spiegelausschüsse des DIN begleitet. Da die Abschnitte des Anhangs ZA (s. 3.3) der harmonisierten Normen für die CE-Kennzeichnung verbindlich werden und die Mitgliedstaaten allgemein zu einer entsprechenden Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften verpflichtet, sollte von allen Beteiligten während der Normungsarbeit darauf geachtet werden, dass diese Anpassung in möglichst einfacher Weise erfolgen

kann. Es muss sichergestellt werden, dass über alle Produkteigenschaften, die in Deutschland für die nationalen Regelungen zu Entwurf, Bemessung und Ausführung von Bauwerken relevant sind, bei der CE-Kennzeichnung verlässliche Angaben gemacht werden. Entsprechende Stellungnahmen sind auch über das DIN bei CEN einzubringen. Die Arbeit in den Spiegelausschüssen des DIN sollte sorgfältig protokolliert werden; hier sollte insbesondere auch das Meinungsbild bzw. das Abstimmungsverhalten der betroffenen Kreise notiert werden.

Die harmonisierten Europäischen Normen weichen erfahrungsgemäß in mancher Hinsicht von den nationalen Normen ab. Dies betrifft sowohl den materiellen Inhalt der Normen, also die Produkthanforderungen und den Anwendungs- und Geltungsbereich, als auch die Festlegung des Konformitätsbescheinigungsverfahrens. In den meisten Fällen wird es deshalb erforderlich sein, nationale Bemessungs- oder Ausführungsnormen auf nationaler Ebene selbst zu überarbeiten oder mit Hilfe von Anwendungsdokumenten (Anwendungsnormen oder -zulassungen; auf Zulassungen wird im Folgenden nicht näher eingegangen) an die harmonisierten Normen anzupassen. Dadurch wird die Anwendung der Bemessungs- und Ausführungsnormen auch für solche baulichen Anlagen ermöglicht, in die CE-gekennzeichnete Produkte eingebaut werden. Die notwendige Anpassung von Bemessungs- oder Ausführungsnormen oder die Erarbeitung von Anwendungsdokumenten ist Aufgabe des DIN. Sie sollte ggf. schon während der Erarbeitung der zukünftigen harmonisierten Normen für Bauprodukte begonnen werden, da für die Umsetzung der harmonisierten Norm in das nationale Regelwerk ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit der harmonisierten Norm bis zum Beginn der Phase der Koexistenz mit entsprechenden nationalen Normen im Allgemeinen nur 9 Monate zur Verfügung stehen (s. 3.6). Die an der Normung Beteiligten, insbesondere die Vertreter der Bauaufsicht, sollten daher darauf achten, dass diese Aufgabe rechtzeitig vom DIN wahrgenommen wird. Alle an der Normung Beteiligten sollten sich während der Erarbeitung der Europäischen Normen dafür einsetzen, dass mit den in den harmonisierten Normen erfassten Produkteigenschaften, Stufen und Klassen sowie den Angaben zur CE-Kennzeichnung unter Beibehaltung des bestehenden oder neu begründeten nationalen Sicherheits- und Schutzniveaus und der Erfordernisse der Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit alle bestehenden bauaufsichtlichen Anforderungen an die Bauwerke erfüllt werden können und ein ggf. erforderliches Anwendungsdokument möglichst einfach gehalten werden kann.

Während der Normungsarbeit kann sich herausstellen, dass die zukünftige harmonisierte Norm voraussichtlich Mängel aufweisen wird. Solche Mängel können unterschiedliche Ursachen und Auswirkungen haben. Hierauf wird im Folgenden noch näher eingegangen. Wenn sich Mängel abzeichnen, ist zuerst zu prüfen, ob dies auf Mängel im Mandat zurückzuführen ist. In diesem Fall ist über die Koordinierungsstelle für die europäische Normung beim DIBt und die deutsche Delegation im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen ein Antrag auf entsprechende Änderung des Mandats an die Dienste der Europäischen Kommission zu richten.

Nicht normungsfähige Produkte oder Produktarten wie innovative Produkte oder Produkte, die normativ nicht hinreichend definiert werden können, sollten ausdrücklich aus dem Geltungsbereich der Norm ausgeschlossen werden. Sofern für bestimmte Produktmerkmale leistungsbezogene Nachweisverfahren, insbesondere Prüfverfahren, nicht festgelegt werden können, sind geeignete deskriptive Festlegungen zu treffen, z. B. stoffliche Beschränkungen, bei deren Einhaltung der Nachweis der Verwendbarkeit für bestimmte Verwendungszwecke aufgrund der Erfahrung als erbracht gilt.

Insbesondere die Vertreter der herstellenden Industrie sollten in der Normungsarbeit darauf achten, dass die Europäische Norm alle normungsfähigen Produktarten und alle relevanten Produkteigenschaften regelt. Anderenfalls wären Einschränkungen des Geltungsbereichs oder Restdokumente ("Restnormen" oder "Restzulassungen"; auf Zulassungen wird im Folgenden nicht näher eingegangen) erforderlich, die die harmonisierte Norm dort ergänzen, wo Produktarten oder Produkteigenschaften nicht geregelt sind. Werden relevante Produkteigenschaften nicht geregelt, ist dies in der Norm so zum Ausdruck zu bringen, dass diesbezügliche nationale Regelungen ermöglicht werden. Restdokumente sollten allerdings möglichst nicht nötig werden. Sollte dennoch Bedarf bestehen, so liegt die Erarbeitung von Restnormen im Interesse der Wirtschaft und der bauenden Verwaltungen und wird in der Regel nicht von der Bauaufsicht initiiert werden. Die Bauaufsicht wird auch nicht solche in der harmonisierten Norm nicht berücksichtigten Produkte oder Produkteigenschaften durch entsprechende Bestimmungen in Anlagen zur Bauregelliste B Teil 1 regeln. Im Fall, dass bau-

aufsichtlich relevante Produkte/Produkteigenschaften weder in der harmonisierten Norm noch in einer Restnorm geregelt sind, kommt die Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in Betracht ("Restzulassung").

Wenn es in einem Mitgliedstaat Regelungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung von Bauwerken gibt, die verlässliche Angaben zu einer bestimmten Produkteigenschaft erforderlich machen, so kann in dem zuständigen CEN-Gremium darüber nicht mit Mehrheitsbeschluss hinweggegangen werden. Das gilt umso mehr, wenn Bestimmungen der Norm notifizierten nationalen Gesetzen widersprechen. Dies haben die Kommissionsdienste im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen im April 2007 deutlich gemacht. Zudem haben sie erkannt, dass das in der BPR nach Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Beschwerdeverfahren insofern untauglich ist, als es immer erst herangezogen werden kann, wenn die mangelhafte Norm bereits als harmonisiert im Amtsblatt der EU bekannt gemacht worden ist. Deswegen haben die Kommissionsdienste seit dem Frühjahr 2007 einen ständigen Tagesordnungspunkt auf der Agenda der Vorbereitenden Gruppe für den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen sowie auf der des Ständigen Ausschusses selbst vorgesehen, in dem die Befassung mit Normenmängeln gerade auch in noch nicht harmonisierten Normen erfolgt. Dieses neue Werkzeug ist unbedingt zu nutzen; Mängel sind frühzeitig - also wenn sich z. B. abzeichnet, dass entsprechende Stellungnahmen nach dem Umfrageverfahren nicht übernommen werden sollen, spätestens aber nach der Verabschiedung eines Normentwurfs in der Formellen Schlussabstimmung - an die Kommissionsdienste zu melden. Im Fall, dass diese Meldung nicht erfolgt, wäre die Position des betroffenen Mitgliedstaats z. B. im Hinblick auf die Einführung einschränkender Verwendungsregelungen zu dem jeweiligen Produkt schwerer durchsetzbar.

Entsprechendes gilt für die nationalen Spiegelausschüsse. Wenn Stellungnahmen der Bauaufsicht mit Bezug auf die Erfordernisse, die durch das deutsche Regelwerk für Entwurf, Bemessung und Ausführung von Bauwerken sowie auf das dadurch beschriebene Sicherheits- und Schutzniveau gegeben sind, offensichtlich nicht erfolgreich sind, sollte frühzeitig über das DIBt (hier die Koordinierungsstelle für die harmonisierte Normung) eine Information dazu an die Geschäftsführung des NABau gegeben werden. Sie wird dann versuchen, vor abschließenden Entscheidungen einen Konsens im Spiegelausschuss herbeizuführen. Falls erforderlich, wird ein Versuch unternommen, das Problem auf der nächsthöheren Hierarchieebene des DIN zu klären.

Ansprechpartner im Falle von Normenmängeln oder anderer Normungsprobleme mit Bezug zu den deutschen gesetzlichen Verwendungsregeln sind der Koordinierungskreis Mandate (KKM), dessen Vorsitz das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) innehat und der aus Vertretern verschiedener Bundesressorts und der Länder besteht, sowie die Koordinierungsstelle für die europäische Normung im DIBt. Sie werden versuchen, über die zuständige Geschäftsstelle des DIN und ggf. über den nationalen Spiegelausschuss an CEN oder den zuständigen CEN-Consultant (auf der Ebene der Normung) heranzutreten oder über den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen bei der Europäischen Kommission (auf der Ebene der Mitgliedstaaten) eine Änderung herbeizuführen.

Das BMVBS wird – wenn es zeitlich möglich ist - bei Fragen oder Anträgen, die an den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen herangetragen werden sollen, vorher den Koordinierungskreis Mandate und den Vorbereitenden Ausschuss EG-Harmonisierung befassen. In ihm arbeiten unter dem Vorsitz des BMVBS Vertreter von Bundes- und Länderbehörden sowie von Verbänden und vom DIN zusammen, die mit der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Ihrem Aufgabenbereich im Bauwesen befasst sind.

Fehlen für die Umsetzung der harmonisierten Norm in das deutsche Regelwerk bestimmte Erkenntnisse, etwa in Bezug auf das Sicherheitsniveau der europäischen Regelungen oder deren technischer Gleichwertigkeit mit den bisherigen nationalen Vorschriften, können dazu Forschungsarbeiten beim Deutschen Institut für Bautechnik in die Wege geleitet werden.

Die Europäischen Normen sollten den gegenwärtigen Stand der Technik beinhalten. Es ist daher von den Vertretern aus der Wissenschaft, aber auch aus den anderen interessierten Kreisen, im Einzelfall

zu prüfen, ob auch die Ergebnisse jüngster Forschung neben den allgemein anerkannten und gesicherten Erkenntnissen in die Normungsarbeit eingebracht werden sollen.

3.3 Inhalt des harmonisierten Teils der Norm

Der harmonisierte Teil der Normen muss alle Regelungen enthalten, die für die Beschreibung des Bauprodukts und die Umsetzung der Norm in das nationale Regelwerk erforderlich sind. Hierzu gehören die durch das Mandat vorgegebenen technischen Aspekte, wie Produktmerkmale und -anforderungen und Klassifizierungen, ggf. unter Berücksichtigung von Festlegungen zur dauerhaften Sicherstellung der Produktmerkmale. Dabei ist für die bauliche Anlage von einer wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer bei normaler Instandhaltung und bei normalerweise vorhersehbaren Einwirkungen auszugehen.

Außerdem muss der harmonisierte Teil Regelungen zum Verfahren der Konformitätsbescheinigung und für die CE-Kennzeichnung enthalten.

Idealerweise sollten die im Anhang ZA genannten Abschnitte, fortlaufend zusammengestellt, eine für sich lesbare und sinnvolle Norm ergeben. Das bedeutet, dass folgende Abschnitte dazugehören sollten, die nach den bisherigen Erfahrungen üblicherweise aber nicht im Anhang ZA aufgeführt sind:

- Anwendungsbereich der Norm,
- Normative Verweisungen,
- Begriffe, Symbole und Abkürzungen,
- Anforderungen,
- Verfahren für Prüfung, Abschätzung und Probenahme,
- Konformitätsbewertung,
- Klassifizierung und Bezeichnung,
- Kennzeichnung, Etikettierung und Verpackung.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme dieser Abschnitte in den Anhang ZA sind allerdings im Augenblick durch die Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und CEN/CENELEC nicht gegeben.

3.4 Stufen und Klassen

3.4.1 "Verbindliche Klassen" und "Technische Klassen"

Die Vorgaben der Europäischen Kommission in den Mandaten zu Klassifizierungen (verbindliche Klassen) beschränken sich derzeit ausschließlich auf Aspekte des Brandschutzes. Allerdings geben der jeweilige Abschnitt 1.2.2 der Grundlagendokumente zur Bauproduktenrichtlinie und das Leitpapier E "Stufen und Klassen in der Bauproduktenrichtlinie" weitere Hinweise, die es den Verfassern technischer Spezifikationen erlauben, auch über die Vorgaben der Mandate hinaus (s. Leitpapier E) in Fällen, in denen keine verbindlichen Stufen oder Klassen eingeführt worden sind, freiwillige Klassifizierungen vorzusehen.

Die damit eröffneten Möglichkeiten sollten bei der Bearbeitung von Norm-Entwürfen auf der Basis von Mandaten nach der Bauproduktenrichtlinie genutzt werden. Alle Mitarbeiter in der europäischen Normung sollten darauf achten, dass immer dann, wenn dies aus technischen, wirtschaftlichen oder öffentlich-rechtlichen Gründen geboten erscheint, Klassifizierungen oder Abstufungen von Produktmerkmalen bzw. Produktleistungen oder Anforderungen an Produkte in geeigneter Form eingebracht werden, auch wenn im Mandat keine Festlegung von Stufen oder Klassen vorgesehen ist. Deklarierte Werte, die mit der CE-Kennzeichnung angegeben werden, können als Sonderfall im Sinne einer unendlichen Anzahl von Klassen betrachtet werden (siehe aber 3.4.2). Entsprechend gelten die Aussagen des Abschnitts 3.4.2 sinngemäß auch für deklarierte Stufen oder Klassen.

3.4.2 Deklarierter Wert

Harmonisierte Normen sehen meistens vor, dass vom Hersteller die jeweils erzielten Werte der Produkteigenschaften als deklarierte Werte ausgewiesen werden. Die Angabe eines deklarierten Wertes ist auch nach dem deutschen bauaufsichtlichen Regelwerk eine mögliche und in manchen Fällen übliche Verfahrensweise. Allerdings handelt es sich dann im Allgemeinen um einen festen Grenzwert (Abnahmewert), dessen Einhaltung der Hersteller sicherzustellen hat und dessen statistische Absicherung durch entsprechende Maßnahmen bei der Produktion allein in der Verantwortung des Herstellers liegt.

Etliche der bisher fertig gestellten und im Amtsblatt der EU¹ bekannt gemachten Europäischen Normen definieren den deklarierten Wert über einen bestimmten statistischen Hintergrund als Fraktilwert mit einer festgelegten Aussagewahrscheinlichkeit. Eine Ableitung eines Wertes, der wegen der geringen Wahrscheinlichkeit der Über- bzw. Unterschreitung (je nach Produktmerkmal) als Grenzwert angesehen werden könnte, wäre möglich, die Verantwortung über die statistische Absicherung des Grenzwertes sowie das Risiko der Über- oder Unterschreitung wären dem Hersteller dann aber genommen. Auch sind effiziente Maßnahmen der Marktüberwachung auf der Grundlage eines derart definierten Wertes nicht möglich, da jeder statistisch fundierte Wert nur aufgrund einer großen Anzahl Proben zu ermitteln wäre. Schließlich setzte ggf. ein Schutzklauselverfahren nach Art. 21 BPR die Überprüfbarkeit CE-gekennzeichneter Produkte voraus. Ohne eine einfache Überprüfbarkeit der Produkte, also nicht unter Voraussetzung einer großen Anzahl von Prüfungen, wären die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht in ihren Rechten beschnitten. Die Norm sollte deshalb einen Grenzwert im Sinne eines Abnahmewertes vorsehen. Dies kann in bestimmten Fällen durchaus in Form einer zusätzlichen Bedingung geschehen, wenn im Interesse der herstellenden Industrie oder anderer Kreise auf die Möglichkeit eines statistisch zu ermittelnden Wertes nicht verzichtet werden soll.

Bei der Zugrundelegung eines deklarierten Wertes für die Ermittlung eines Bemessungswertes spielt es keine Rolle, welches Verfahren der Konformitätsbescheinigung in der relevanten Norm vorgesehen ist. Über diese Verfahren wird von den Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen entschieden. Es ist dabei das jeweils am wenigsten aufwändige Verfahren zu wählen, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist (Art. 13 Abs. 4 BPR). Anschließend werden sie in Form einer für die Mitgliedstaaten verbindlichen Entscheidung der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EU bekannt gemacht. Eine Sonderbehandlung von deklarierten Werten, die nur vom Hersteller ohne Einschaltung einer dritten Stelle ermittelt worden sind, würde daher gegen europäisches Recht verstoßen. In bauaufsichtlichen Verfahren müssen also die vom Hersteller deklarierten Werte, unabhängig vom anzuwendenden Konformitätsbescheinigungsverfahren, als gleichwertig anerkannt werden. Es spielt keine Rolle, ob eine anerkannte Stelle eingeschaltet wurde oder nicht.

3.4.3 Option "Keine Leistung festgestellt"

Wenn es in mindestens einem Mitgliedstaat verbindliche Anforderungen an ein Bauprodukt in Bezug auf eine bestimmte Produkteigenschaft gibt, muss die harmonisierte Norm zu diesem Produkt entsprechende Bestimmungen vorsehen². Wenn es umgekehrt mindestens einen Mitgliedstaat gibt, in dem es bezüglich einer bestimmten Produkteigenschaft keine verbindlichen Anforderungen gibt, ist die Option "Keine Leistung festgestellt" ("No performance determined") vorzusehen. Die Norm muss also Bestimmungen vorsehen, die eine CE-Kennzeichnung ermöglichen, ohne dass der Hersteller gezwungen wird, zu dieser Produkteigenschaft Angaben zu machen. Bei der CE-Kennzeichnung ist in diesem Fall zu dieser Produkteigenschaft die Angabe "Keine Leistung festgestellt" (KLF) bzw. "No Performance Determined" (NPD) zu machen.

¹ bis 31.01.2003: Amtsblatt der EG

² Von diesem Grundsatz wird z. B. im Zusammenhang mit der wesentlichen Anforderung Nr. 3 allgemein abgewichen, da bisher keine (ausreichenden) harmonisierten Prüfverfahren vorliegen.

Diese Vorgehensweise trägt sowohl den Belangen der Mitgliedstaaten Rechnung, die verbindliche Anforderungen haben, als auch denen der Hersteller, die in Mitgliedstaaten ohne solche Anforderungen liefern wollen.

Die Anwendung der Option "Keine Leistung festgestellt" in einer Europäischen Norm bringt jedoch mit sich, dass CE-gekennzeichnete Bauprodukte, deren Hersteller von einer, von einigen oder allen der in der Norm eröffneten KLF-Optionen Gebrauch gemacht haben, nicht in allen Mitgliedstaaten ohne weitere Nachweise verwendet werden dürfen.

3.5 Normenpakete

Es kann verschiedene Gründe geben, weswegen mehrere Normen gleichzeitig fertig gestellt sein und ggf. gemeinsam als harmonisiert bekannt gemacht werden sollten:

- Produktnormen können nicht für sich allein angewendet werden, sondern nur in Verbindung mit anderen Produktnormen, Bemessungs- oder Prüfnormen.
- Die Bekanntmachung von einzelnen Normen aus einer Produktfamilie betreffenden Normenreihe kann zu Marktverzerrungen führen, da für ein Produkt die CE-Kennzeichnung aufgrund einer Norm möglich ist, während dies für ein anderes Produkt derselben Familie mit ähnlichem Verwendungszweck nicht der Fall ist. Die harmonisierten Normen für Wärmedämmstoffe wurden daher konsequenterweise gleichzeitig von den Diensten der Europäischen Kommission – unter Angabe der gleichen Koexistenzperioden - als harmonisiert bekannt gemacht.
- Die in verschiedenen Normen erfassten Bauprodukte werden üblicherweise zusammen verwendet (z. B. Mauersteine und Mauermörtel).

Alle an der Normungsarbeit Beteiligten sollten daher im Rahmen der Erarbeitung von Produktnormen prüfen, welche anderen Normen ebenfalls verfügbar sein müssen, um eine Umsetzung durch die Bauaufsicht bzw. die sinnvolle Anwendung der Produktnorm durch die herstellende Industrie zu ermöglichen, ehe die fragliche Norm durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU den Charakter einer harmonisierten Norm erhält. Die Koexistenzperioden für die betroffenen Normen sollten einheitlich sein.

3.6 Weitergeltung nationaler Regelungen - Übergangsregelungen

Art. 6 Abs. 2 BPR gestattet den Mitgliedstaaten, das Inverkehrbringen von Bauprodukten auch dann zuzulassen, wenn die Produkte nicht harmonisierten technischen Spezifikationen entsprechen, "es sei denn, die europäischen technischen Spezifikationen (...) bestimmen etwas anderes". Zwar sehen die Regularien des CEN vor, dass die dem CEN angeschlossenen nationalen Normungsinstitute verabschiedete Europäische Normen in einer bestimmten Frist (in der Regel 6 Monate) in ihr nationales Normenwerk übernehmen und entsprechende nationale Normen zurückziehen. Trotzdem wäre ohne eine Regelung in der technischen Spezifikation über das Inverkehrbringen von Bauprodukten, die dieser technischen Spezifikation nicht entsprechen, nicht auszuschließen, dass weiterhin nationale Regelungen neben den europäischen bestehen bleiben und angewendet werden. Die Kommission hatte sich daher entschlossen, gemäß dem Leitpapier J "Übergangsregelungen nach der Bauproduktenrichtlinie" mit Veröffentlichung der harmonisierten Normen im Amtsblatt der EU Anfang und Ende der Koexistenzperiode bekannt zu machen, obwohl diese nach der Bauproduktenrichtlinie eigentlich in der Spezifikation selbst genannt werden müssten.

Seit Dezember 2007 haben die Kommissionsdienste ihre Vorgehensweise geändert; sie geben in der Bekanntmachung im Amtsblatt keine Koexistenzperioden mehr an, sondern verweisen auf eine Internetseite, die die Liste der harmonisierten Normen sowie die zugehörigen Koexistenzperioden enthält. Leider war diese Internet-Liste in den ersten Monaten nach ihrer Einrichtung unvollständig und fehlerhaft. Über Änderungen der Liste wird nicht informiert; man muss ggf. selbst den aktuellen Stand überprüfen.

Nach Ablauf dieser Koexistenzperiode ist nach Rechtsauffassung der Kommission das

Inverkehrbringen des geregelten Produkts nur noch nach der entsprechenden europäischen Regel – hier also: nach der harmonisierten Norm - möglich.

Unter "Inverkehrbringen" ist nach derzeitiger Rechtsauffassung die erstmalige Auslieferung des Bauprodukts durch den Hersteller zu verstehen (s. Glossar), nicht die evtl. folgenden Transaktionen wie z. B. der weitere Verkauf von einem Großhändler an einen Zwischenhändler oder Endverwender. Im Allgemeinen müssen - aufgrund der Bestimmungen in harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen und wegen der erforderlichen Einpassung in das nationale Regelwerk - auf das europäische System abgestimmte Verwendungsregeln erarbeitet werden; daraus ergibt sich jedoch nicht, dass vor Ablauf der Koexistenzperiode in Verkehr gebrachte Produkte nicht weiterhin nach nationalen Regelungen verwendet werden dürfen.

Die Zeitspanne vom Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Norm bis zum Beginn der Koexistenzperiode beträgt im Allgemeinen nur 9 Monate. Diese Zeitspanne ist von Bedeutung für alle am Bauwesen Beteiligten, insbesondere aber für die Mitgliedstaaten, da spätestens am Ende dieser Zeitspanne die Voraussetzungen für die Verwendung CE-gekennzeichneter Bauprodukte geschaffen sein sollen. Sie sollte sich daher nach der Dauer der erforderlichen Verfahren zur Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und ggf. der nationalen technischen Regeln richten, z. B. durch die Erarbeitung der für die Anwendung harmonisierter Europäischer Normen ggf. notwendigen Rest- und Anwendungsdokumente.

Für die Länge der Koexistenzperiode selbst sind vor allem folgende Aspekte von Bedeutung:

- erforderliche Umstellung von Produkten, Produktionsprozessen und –einrichtungen;
- Schaffung bzw. Anpassung der für das/die vorgesehene(n) Konformitätsbescheinigungsverfahren erforderlichen Infrastruktur;
- Sicherung der Absatz- und Verwendungsmöglichkeiten für Lagerbestände;
- erforderliche Umstellungen und Anpassungen bei Verarbeitung und weiterer Verwendung von Bauprodukten.

Als Standardwert sieht das Leitpapier J für die Koexistenzperiode im Normungsbereich 12 Monate vor. Die Dauer der Koexistenzperiode wird hauptsächlich von den Interessen der Hersteller, der Entwurfsverfasser und der Ausführenden bestimmt. Hier sollte daher schon bei der Erarbeitung der Norm überlegt werden, ob diese Frist nicht praxisfremd zu kurz ist.

Die Länge beider Fristen wird von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit CEN und nach Befassung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen festgelegt. Begründete Abweichungen von den Standardwerten sind möglich. Wenn sich während der Erarbeitung der Norm die Notwendigkeit zu einer Änderung der von der Kommission vorgesehenen Fristen herausstellt, ist die Europäische Kommission zu befassen. Dies kann entweder über das CEN Management Centre oder den nationalen Vertreter im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen geschehen.

Das Deutsche Institut für Normung DIN wird sicherstellen, dass die nationalen Normen bis zum Ende der Koexistenzperiode in Bezug genommen werden können, da der Hersteller während dieses ganzen Zeitraums die Möglichkeit haben muss, nach seiner Wahl noch das nationale System anzuwenden. Später müssen die Normen wegen der Möglichkeit der Verwendung von Lagerbeständen weiterhin zumindest bezogen werden können.

3.7 Konformitätsbescheinigung

3.7.1 Aufgaben

Für die Festlegung des Konformitätsbescheinigungsverfahrens in einer Norm ist die aufgrund einer Beratung und Abstimmung im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlichte Entscheidung maßgeblich. Diese Entscheidung, die auch Grundlage des jeweiligen Anhangs 3 des Mandats ist, bestimmt jedoch lediglich das System der Konformitätsbescheinigung nach Anhang III Nr. 2 der Bauproduktenrichtlinie für das betroffene Produkt oder die Produktfamilie und legt damit nur einen allgemeinen Rahmen fest. Die Kommission verwendet dabei für die nach der Bauproduktenrichtlinie anzuwendenden Systeme einen Zahlen-

schlüssel (Systeme 1+, 1, 2+, 2, 3 und 4). Die folgende Darstellung gibt eine Übersicht über die in diesen Systemen anzuwendenden Elemente. Die zu dem System gehörenden Elemente sind dunkel dargestellt.

| | | Elemente der Konformitätskontrolle | | Systeme nach BPR Anhang III | | | |
|----------------------------|---|------------------------------------|---|-----------------------------|---|---------|---|
| | | | | 2(i) | | 2(ii)-1 | |
| | | 1+ | 1 | 2+ | 2 | 3 | 4 |
| Hersteller | Erstprüfung des Produkts | | | | | | |
| | Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan | | | | | | |
| | Werkseigene Produktionskontrolle | | | | | | |
| notifizierte Stelle | Erstprüfung des Produkts | | | | | | |
| | Stichprobenprüfung ('audit-testing') von im Werk, auf dem offenen Markt oder auf der Baustelle entnommenen Proben | | | | | | |
| | Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle | | | | | | |
| | Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle | | | | | | |
| | | Zertifizierung | | Herstellereklärung | | | |

Die bisherigen Erfahrungen mit harmonisierten Europäischen Normen zeigen, dass in den Angaben zum Konformitätsbescheinigungsverfahren nur allgemein im Anhang III der Bauproduktenrichtlinie genannte Elemente eines solchen Verfahrens benannt werden. In der technischen Spezifikation müssen jedoch produktspezifische Einzelheiten der Konformitätsbescheinigung geregelt werden. Dies sind insbesondere

- eine genaue Angabe der einzelnen Elemente der Kontrolle der Konformität, die zur Anwendung kommen sollen (statt eines einfachen Verweises auf die von der Europäischen Kommission durchnummerierten Systeme oder auf die Beschreibung der Systeme im Anhang III der Bauproduktenrichtlinie),
- detaillierte Angaben zu einer überprüfbaren Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie zu gegebenenfalls vom Hersteller selbst vorzunehmenden Erstprüfungen sowie zu Prüfungen von im Werk entnommenen Proben,
- Maßnahmen bei der Fremdüberwachung und der Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle, d.h. Detailbeschreibung der Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung einzuschaltenden Stellen,
- Angaben zu Prüf- und Überwachungsintervallen.

3.7.2 Konformitätsbescheinigung bei Einzelfertigung/Nichtserienfertigung

Die Bauproduktenrichtlinie gestattet es (Art. 13 Abs. 5), "bei Einzelfertigung (auch Nichtserienfertigung)" - unabhängig davon, was für den "Normalfall" als System der Konformitätsbescheinigung festgelegt ist - das einfachste System (System 4: Herstellereklärung ohne Einschaltung einer dritten Stelle) anzuwenden, wenn in den technischen Spezifikationen nichts anderes bestimmt ist.

Deshalb sollte in jedem Fall von allen Mitarbeitern in der europäischen Normungsarbeit geprüft werden,

- ob auf eine entsprechende Aussage in der betreffenden Norm verzichtet und damit eine generelle

- Anwendung des Systems 4 bei Einzel- und Nichtserienfertigung akzeptiert werden kann, oder
- ob bestimmt werden muss, dass das für den "Normalfall" vorgesehene Konformitätsbescheinigungsverfahren auch bei Einzel- und Nichtserienfertigung anzuwenden ist, oder
 - ob bei Einzel- und Nichtserienfertigung die Anwendung eines anderen, von dem für den "Normalfall" vorgesehenen System abweichenden Systems der Konformitätsbescheinigung gestattet werden soll.

3.8 Gesundheits- und Umweltafordernungen in den harmonisierten Europäischen Normen

Die Bauproduktenrichtlinie nennt als wesentliche Anforderung Nr. 3 "Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz", die in den harmonisierten Europäischen Normen zu berücksichtigen ist.

Neuere Mandate der Europäischen Kommission zur Ausarbeitung technischer Spezifikationen enthalten in ihrem Anhang 4 Hinweise zum Umgang mit gefährlichen Stoffen (s. 2). Ältere Mandate wurden mit dem Mandat M/130 nachträglich entsprechend ergänzt. Aufgrund fehlender Rahmenbedingungen wie z. B. harmonisierter Prüfmethode oder fehlender stofflicher Beschränkung konnte jedoch die wesentliche Anforderung Nr. 3 in der ersten Normengeneration nicht harmonisiert werden. Stattdessen enthalten die technischen Spezifikationen einen Hinweis im Anhang ZA, dass bei den Aspekten des Gesundheits- und Umweltschutzes auch nationale Regelungen zu berücksichtigen sind.

Um eine Harmonisierung der Europäischen Normen auch im Gesundheits- und Umweltschutz zu erreichen, sollen in Zukunft konkrete Anforderungen für gefährliche Stoffe aufgenommen werden. Eine Arbeitsgruppe der Kommission (Expert group on regulated substances in construction products) soll für die Erarbeitung von harmonisierten Prüfmethode Sorge tragen. Als weitere Grundlage zur Harmonisierung der wesentlichen Anforderung Nr. 3 will die Kommission eine Datenbank erstellen, die die notifizierten Regelungen der Mitgliedstaaten sowie die Regelungen der EU zu gefährlichen Stoffen enthält. Sie soll auf den Mitteilungen durch die Mitgliedstaaten basieren und laufend aktualisiert werden.

Diese Datenbank soll insbesondere dem Hersteller eine Hilfestellung geben zur Berücksichtigung der Regelungen eines Mitgliedstaates, in den er exportieren will. Sie ist derzeit aber nur mit unvollständigen Informationen belegt. Die Internet-Adresse lautet: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain.htm>.

Weitere Hinweise zum Umgang mit gefährlichen Stoffen gibt Leitpapier H "A harmonised approach relating to dangerous substances under the CPD".

3.9 CE-Kennzeichnung

Die Bauproduktenrichtlinie enthält zur CE-Kennzeichnung nur sehr allgemeine Vorgaben, die in jedem Fall einer produktspezifischen Konkretisierung in den entsprechenden technischen Spezifikationen bedürfen.

Im Interesse einer späteren problemlosen Verwendung der in der Norm geregelten Produkte sollten alle an der europäischen Normungsarbeit Beteiligten darauf achten, dass in den betreffenden Normen stets vorgegeben wird,

- welche zusätzlichen Angaben zu den Produktmerkmalen in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung zu machen sind (Anhang III Nr. 4.1 BPR) und
- wo, wie und in welcher Form die CE-Kennzeichnung und die geforderten zusätzlichen Angaben anzubringen sind,
- welche Ausgabe der harmonisierten Norm Grundlage der CE-Kennzeichnung war.

Nähere Hinweise hierzu gibt das Leitpapier D "CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenrichtlinie".

3.10 CEN-Abstimmungsverfahren

Nach den Regularien des CEN kann zur Abstimmung über Norm-Entwürfe in bestimmten Fällen – wenn begründet zu vermuten ist, dass der Entwurf auf europäischer Ebene annehmbar ist - ein verkürztes, einstufiges Verfahren (Unique Acceptance Procedure - UAP) durchgeführt werden. Daher geht dem Verfahren eine Umfrage im zuständigen Technischen Komitee des CEN voraus, ob Stellungnahmen zum Norm-Entwurf vorgesehen sind. Während des UAP-Verfahrens können dann keine differenzierten Stellungnahmen mehr abgegeben werden. Vielmehr kann ein Norm-Entwurf dann nur noch insgesamt abgelehnt oder gebilligt werden.

Dieses Verfahren eignet sich im Zusammenhang mit Entwürfen, die auf der Basis eines Mandats nach der Bauproduktenrichtlinie erarbeitet worden sind, nur, wenn in der Abstimmungsphase keine differenzierten Bemerkungen mehr zu machen sind. Dies gilt insbesondere für Entwürfe von Normen, mit denen bereits existierende Produktnormen an die später formulierten Vorgaben eines Mandats angepasst werden sollen (so genannte "umbrella standards"). Sinnvoll ist die Anwendung des UAP-Verfahrens auch in solchen Fällen, wo eine existierende Norm inhaltlich unstrittig ist und lediglich durch Hinzufügung des Anhangs ZA im Konsens zu einer harmonisierten Norm umgearbeitet werden kann. In jedem Fall sollte der Norm-Entwurf sorgfältig geprüft werden, ehe die Zustimmung zu einem UAP-Verfahren gegeben wird. Stellungnahmen sind zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt einzubringen.

Jede Mitgliedsorganisation des CEN darf gegen jede Tätigkeit oder Unterlassung eines Technischen Komitees, eines anderen Gremiums oder eines Funktionärs von CEN/CENELEC Berufung einlegen ("Appeal"), wenn sie der Meinung ist, dass diese Tätigkeit oder Unterlassung nicht in Übereinstimmung mit Satzung oder Geschäftsordnung oder mit den Zielen von CEN und CENELEC ist oder nicht im besten Interesse des Europäischen Marktes oder öffentlicher Belange wie Sicherheit, Gesundheit oder Umweltschutz liegt. Berufung hinsichtlich Sitzungsergebnissen oder Abstimmungen muss innerhalb von zwei Monaten eingelegt werden, nachdem die Mitglieder den entsprechenden Sitzungsbericht oder das entsprechende Abstimmungsergebnis erhalten haben.

Es ist – nicht nur, aber gerade auch - für diesen Fall hilfreich, wenn aussagekräftige Unterlagen über die bisherige Entwicklung im Zusammenhang mit der betroffenen Norm vorliegen (s. Abschnitt 3.2 Absatz 1).

4 Umsetzung von Europäischen Normen in das nationale Regelwerk

4.1 Anwendungsnormen

Nach Fertigstellung einer harmonisierten Norm wird es im Allgemeinen notwendig sein, sie in das deutsche Regelwerk einzupassen. Insbesondere ist in den nationalen Bemessungs- und Ausführungsnormen bei Festlegungen, die Produkte im Geltungsbereich der harmonisierten Norm betreffen, auf die harmonisierte Norm zu verweisen und eine Anpassung an die in der harmonisierten Norm definierten Produktleistungen vorzunehmen unter Wahrung des Sicherheits- und Schutzniveaus, das für Bauwerke in Deutschland erforderlich ist. Dies kann geschehen

- durch Änderung der bestehenden nationalen Bemessungs- oder Ausführungsnormen oder
- durch Erarbeitung einer Anwendungsnorm, die (eine) bestehende nationale Bemessungs- oder Ausführungsnorm(en) mit der harmonisierten Produktnorm verknüpft, ohne beide zu verändern, oder
- durch Erarbeitung einer Anwendungsnorm, die die Verwendung der Produkte nach der harmonisierten Norm eigenständig regelt, weil es einschlägige Bemessungs- oder Ausführungsnormen nicht gab.

Wenn die vorhandenen Anwendungsregeln die Verwendung des CE-gekennzeichneten Bauprodukts nicht abschließend regeln, wird es erforderlich, die Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung im Sinne einer Anwendungszulassung zu beantragen; hierauf wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Anwendungsnormen dürfen nicht in den Regelungsbereich der harmonisierten Europäischen Norm eingreifen. Sie dürfen keinerlei Auswirkungen auf die Herstellung des CE-gekennzeichneten Produkts haben. Das CE-gekennzeichnete Produkt als solches ist zu akzeptieren; lediglich seine Verwendung kann geregelt und z. B. auf bestimmte Einsatzbereiche begrenzt werden, ggf. in Abhängigkeit von den nach der Europäischen Norm möglichen und bei der CE-Kennzeichnung angegebenen Stufen und Klassen bzw. deklarierten Werten.

Für Anwendungsnormen gilt,

- dass sie sich im Wesentlichen auf die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Bauwerke, unter Beibehaltung des bestehenden oder neu begründeten Sicherheitsniveaus und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit, sowie ggf. auf Ausführungsregeln beschränken müssen (Sie können allerdings auch Wünschen der interessierten Kreise z. B. nach einer übersichtlicheren zusammenfassenden Darstellung von Anwendungsklassen entsprechen),
- dass sie sich auf die Festlegung der einzuhaltenden Stufen, Klassen und Verwendungsbedingungen sowie der Methoden und Sicherheitsbeiwerte zur Ermittlung der Bemessungswerte der Produkteigenschaften aus den deklarierten Werten beschränken müssen,
- dass die Verfahren zur Ermittlung der Bemessungswerte der Produkteigenschaften aus den deklarierten Werten so festzulegen sind, dass das bisher bei Verwendung von Produkten mit Ü-Zeichen erzielte oder neu begründete Sicherheitsniveau der Bauwerke auch bei Verwendung von Produkten mit CE-Kennzeichnung erreicht wird (Hierfür kann z. B. ein Korrekturfaktor erforderlich werden; dieser könnte in der Bauregelliste B Teil 1 bzw. in der Musterliste der Technischen Baubestimmungen angegeben werden. Es kann auch bedeuten, dass zum Nachweis bestimmter Sicherheitsniveaus im Zusammenhang mit der Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich wird), und
- dass ihre Festlegungen schon bisher in Normen erfasst oder für die Normung geeignet sein müssen.

Anwendungsnormen sollten umfassend sein. Sie werden in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen.

4.2 Restnormen

Restdokumente (Restnormen oder –zulassungen) können die harmonisierte Norm dort ergänzen, wo bestimmte Produkte oder Produkteigenschaften nicht geregelt sind. Eine wesentliche und vordringliche Aufgabe der Normungsmitarbeiter ist es, solche Restdokumente zu vermeiden. Wo doch erforderlich, werden sie im Allgemeinen nicht von der Bauaufsicht initiiert (s. 3.2). Die Erarbeitung von Restnormen liegt in den überwiegenden Fällen im Interesse der herstellenden Industrie oder ggf. von anderen interessierten Kreisen. Deren Vertreter in der europäischen Normungsarbeit müssen ggf. frühzeitig die Erarbeitung von Restnormen in die Wege leiten, um rechtzeitig Normungsregelungen für ihre Produkte zur Verfügung zu haben. Fehlen für bestimmte Produktarten oder Produkteigenschaften in der harmonisierten Norm entsprechende Regelungen und liegt auch keine Restnorm vor, kann beim Deutschen Institut für Bautechnik eine Restzulassung beantragt werden.

Parallel muss in den zuständigen Gremien (Koordinierungskreis Mandate, Vorbereitender Ausschuss EG-Harmonisierung) die Beantragung einer Mandatsergänzung bei den Kommissionsdiensten eingeleitet werden.

Restnormen dürfen nicht in den Regelungsbereich der harmonisierten Europäischen Norm eingreifen. Sie können Einfluss auf die Herstellung des CE-gekennzeichneten Produkts haben, dürfen jedoch den Bestimmungen der zugrunde liegenden harmonisierten europäischen technischen Spezifikation nicht entgegenstehen, sondern diese nur hinsichtlich weiterer Produktarten oder Produkteigenschaften ergänzen.

Für Restnormen gilt:

- dass sie sich auf Produkteigenschaften, auf Leistungsbereiche und auf die Angabe von Kennwerten, die in der harmonisierten Norm nicht erfasst sind, sowie auf solche Arten und Verwendungszwecke des Produkts beschränken müssen, die schon bisher in nationalen Normen erfasst oder für die Normung geeignet sind, und
- dass sie die harmonisierte Norm nur um die in der Norm nicht oder nicht vollständig erfassten Eigenschaften, Leistungsbereiche und Kennwerte (auch in Form von Stufen und Klassen) ergänzen, jedoch keine bauprodukt- oder bauartspezifischen Regelungen (erforderliche Stufen oder Klassen, Umrechnung von deklarierten Werten in Bemessungswerte der Produkteigenschaften, Verwendungsbedingungen) enthalten.

Restnormen sollten umfassend sein. Restnormen werden in Bauregelliste A Teil 1 aufgenommen.

Glossar

Die folgenden Erläuterungen behandeln im Wesentlichen den Bereich der europäischen Normung. Auf die Bedeutung der Begriffe außerhalb dieses Bereichs wird im Allgemeinen nicht eingegangen.

(↑) verweist auf weitere Erläuterungen zu dem jeweiligen Stichwort in diesem Glossar.

- **Amtsblatt** (der Europäischen Union, bis 31.01.2003: der Europäischen Gemeinschaften, kurz ABI. EU)
Das Amtsblatt ist in der Ausgabe L (legislation) das europäische Gesetzblatt, in dem alle Rechtsakte veröffentlicht werden, und in der Ausgabe C (communication) ein Mitteilungsblatt, etwa dem deutschen Bundesanzeiger vergleichbar.
- **Anforderungen**
Siehe „Wesentliche Anforderungen“.
- **Anhang ZA**
Der Anhang ZA einer harmonisierten Norm (↑) nennt die Abschnitte der Norm, die das Mandat (↑) der Europäischen Kommission umsetzen. Nur diese Abschnitte, nicht die Norm als Ganzes, sind Grundlage der CE-Kennzeichnung (↑). Die übrigen Abschnitte haben einen freiwilligen Charakter.
- **Anwendungsdokument**
Ein Anwendungsdokument dient dazu, die für Produkte in harmonisierten technischen Spezifikationen (↑), z. B. in harmonisierten Normen (↑), aufgestellten Bestimmungen mit den nationalen Regelungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung von Bauwerken zu verknüpfen. Anwendungsdokumente sind im Allgemeinen nationale Normen oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen.
- **Appeal**
Siehe "Berufungsverfahren".
- **Artikel 5 Absatz 1 der Bauproduktenrichtlinie, Verfahren nach**
Nach diesem Artikel befasst ein Mitgliedstaat (↑) oder die Kommission den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen (StAB, ↑), wenn er oder sie der Auffassung ist, dass eine harmonisierte technische Spezifikation (↑) oder ein Mandat (↑) nicht den Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie (↑) genügt. Der StAB gibt hierzu eine Stellungnahme ab. Außerdem ist im Falle harmonisierter Normen der Ausschuss nach der Richtlinie 98/34/EG ("Informationsrichtlinie") einzuschalten. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Ausschusses/der Ausschüsse teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob die betreffenden harmonisierten technischen Spezifikationen aus den entsprechenden Veröffentlichungen gestrichen werden müssen.
- **Bauprodukte**
Bauprodukte sowie technische Regeln und Vorschriften für Bauprodukte sind der eigentliche Regelungsgegenstand der Bauproduktenrichtlinie (↑). Die Richtlinie definiert Bauprodukte als Produkte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerke (↑) eingebaut zu werden, und für die die in der Richtlinie genannten wesentlichen Anforderungen (↑) an Bauwerke von Bedeutung sind.

- **Bauproduktengesetz (BauPG)**

Gesetz vom 28.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004, zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (↑) in Deutschland. Das BauPG betrifft – wie die Bauproduktenrichtlinie – das Recht des Inverkehrbringens (siehe "Inverkehrbringen") und des freien Warenverkehrs, nicht das der Verwendung. Dieses obliegt den Ländern, umgesetzt in den Landesbauordnungen.

- **Bauproduktenrichtlinie (BPR)**

Die Bauproduktenrichtlinie ist eine Richtlinie nach dem Neuen Ansatz (↑). Sie enthält im Vergleich zu den anderen Richtlinien nach dem Neuen Ansatz folgende Besonderheiten: Sie richtet die wesentlichen Anforderungen (↑) nicht an ihren Regelungsgegenstand, die Bauprodukte (↑), sondern an die daraus hergestellten Bauwerke (↑). Aus diesem Grund wurden Grundlagendokumente (↑) erforderlich. Neben harmonisierten Normen (↑) gibt es eine weitere Art der harmonisierten technischen Spezifikation (↑): die europäische technische Zulassung. Die CE-Kennzeichnung (↑) hat immer eine harmonisierte technische Spezifikation als Grundlage.

- **Bauwerke**

Die wesentlichen Anforderungen (↑) richtet die Bauproduktenrichtlinie (↑) nicht an den Regelungsgegenstand, die Bauprodukte (↑), sondern an die daraus hergestellten Bauwerke. Daraus werden dann Anforderungen an Bauprodukte abgeleitet, damit diese brauchbar (↑) für den Verwendungszweck sind. Mit Bauwerken ist das Ergebnis jeglicher Bauarbeiten (ausgenommen Abriss- oder Abbrucharbeiten) gemeint, also alles, was im Deutschen gemeinhin unter Hoch- und Tiefbau bzw. Ingenieurbau zu verstehen ist. Am ehesten entspricht dem der in den Landesbauordnungen gebrauchte Begriff „bauliche Anlagen“.

- **Bemessungswert**

Aus dem deklarierten Wert (↑) unter Berücksichtigung von Sicherheitsfaktoren ermittelter Wert, der als Grundlage für die Bemessung eines Bauteils dient.

- **Berufungsverfahren**

Jede Handlung oder Unterlassung, die von Gremien des CEN (↑) beschlossen wird, kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Entscheidung durch ein formelles Berufungsverfahren angefochten werden, wenn sie der Satzung des CEN oder seinen allgemeinen Zielen widerspricht, oder wenn sie nicht im Interesse des Binnenmarktes ist oder Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz zuwiderläuft. Über die Berufung wird im Allgemeinen vom Technischen Lenkungsausschuss des CEN entschieden.

- **Brandschutz**

Die zweite der sechs „wesentlichen Anforderungen“ (↑) an Bauwerke (↑).

- **Brauchbarkeit, brauchbar**

Bauprodukte (↑) sind dann brauchbar, wenn sie solche Merkmale (siehe "Eigenschaften eines Produkts") aufweisen, dass das Bauwerk (↑), für das sie durch Einbau, Zusammenfügung, Anbringung oder Installierung verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung die wesentlichen Anforderungen (↑) erfüllen kann. Ihre Brauchbarkeit ist eine entscheidende Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung (↑) von Bauprodukten.

- **CE-Kennzeichnung**

Für Bauprodukte (↑), die harmonisierten technischen Spezifikationen (↑) entsprechen, vorgesehene Kennzeichnung, die besagt, dass das Produkt mit harmonisierten technischen Spezifikationen nach der Bauproduktenrichtlinie (↑) und den entsprechenden Angaben des Herstellers zu den Produktmerkmalen übereinstimmt (konform ist), oder dass – in bestimmten eng begrenzten Einzelfällen - seine Brauchbarkeit (↑) im Sinne der Bauproduktenrichtlinie mit einer Brauchbarkeitsprüfung durch eine dafür notifizierte Stelle (↑) bestätigt worden ist (s. Art. 4 Abs. 4 BPR). Darüber hinaus wird durch die CE-Kennzeichnung dargelegt, dass das Produkt ggf. den Anforderungen aller anderen Richtlinien, die ggf. für das Produkt relevant sind, entspricht.

Ob die CE-Kennzeichnung obligatorisch ist, ist zwischen den Mitgliedstaaten (↑) umstritten. Nach dem Wortlaut des Bauproduktengesetzes (↑) ist die CE-Kennzeichnung Voraussetzung für das Inverkehrbringen (siehe dort) eines Bauprodukts (§ 4 Abs. 1 BauPG).

- **CEN/CENELEC**

CEN ist das Comité Européen de Normalisation (Europäisches Komitee für Normung). Mitglieder sind die Normungsorganisationen aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (also aus den Mitgliedstaaten der EU sowie aus Island und Norwegen, aber ohne Liechtenstein (siehe "Mitgliedstaaten")) und aus der Schweiz. Analog gibt es außerdem CENELEC (Comité Européen de Normalisation Électrotechnique – Europäisches Komitee für elektrische Normung).

- **Dauerhaftigkeit**

Die sechs wesentlichen Anforderungen (↑) sollen von den Bauwerken (↑) während einer angemessenen Lebensdauer erfüllt werden können. Dementsprechend sind Anforderungen an die Nutzungsdauer der Bauprodukte (↑) zu stellen (siehe "Wirtschaftlichkeit").

- **Deklariertes Wert**

Angabe der Leistung eines Produkts im Hinblick auf eine bestimmte Anforderung in Form eines konkreten Wertes ohne Bezugnahme auf Stufen oder Klassen (siehe "Leistungen (eines Produkts)").

- **Eigenschaften (eines Produkts)**

Eigenschaften eines Produkts, die für die Beurteilung seiner Brauchbarkeit (↑) maßgeblich sind, wie z. B. Druckfestigkeit, Feuerwiderstandsdauer, Wärmeleitfähigkeit.

- **Einzelanfertigung**

Für Bauprodukte (↑), die einzeln oder nur in sehr kleiner Stückzahl („Nichtserienfertigung“, ↑) hergestellt werden, gelten hinsichtlich der Konformitätsbescheinigung (↑) Erleichterungen gegenüber den in den entsprechenden Entscheidungen der Europäischen Kommission für den Normalfall vorgeschriebenen und in den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen (↑) detaillierten Regelungen: Wenn in diesen technischen Spezifikationen nichts anderes bestimmt ist, kann der Hersteller die Konformität (↑) seines Produkts mit der maßgeblichen technischen Spezifikation durch eine Konformitätserklärung (↑) ohne Einschaltung einer dritten Stelle bestätigen (s. Art. 13 Abs. 5 BPR).

- **Energieeinsparung**

In Verbindung mit „Wärmeschutz“ die sechste der sechs „wesentlichen Anforderungen“ (↑) an Bauwerke (↑).

- **Erstinspektion**

Mögliches Element des Konformitätsbescheinigungsverfahrens (↑). Beurteilung der Wirksamkeit eines von einem Hersteller von Bauprodukten (↑) angewandten Systems der werkseigenen Produktionskontrolle (↑) zu Beginn der Fertigung durch eine dafür notifizierte Stelle (↑; in der Regel Überwachungsstelle, ↑).

- **Erstprüfung**

Mögliches, bisher grundsätzlich verwendetes Element des Konformitätsbescheinigungsverfahrens (↑). Einmalige Prüfung eines Bauprodukts (↑) auf seine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der maßgeblichen harmonisierten technischen Spezifikation(en) (↑) durch den Hersteller oder eine dafür notifizierte Stelle (↑; in der Regel Prüfstelle, ↑).

- **Gesundheit**

In Verbindung mit „Hygiene“ und „Umweltschutz“ die dritte der sechs „wesentlichen Anforderungen“ (↑) an Bauwerke (↑).

- **Grundlagendokument**

Von technischen Ausschüssen erarbeitetes Dokument, in dem eine der wesentlichen Anforderungen (↑) an Bauwerke (↑) konkretisiert ist und der Weg aufgezeigt wird, wie aus dieser wesentlichen Anforderung an Bauwerke Anforderungen an Bauprodukte (↑), mit denen Bauwerke errichtet werden sollen, abzuleiten sind. Es gibt für jede der sechs wesentlichen Anforderungen ein Grundlagendokument. Die Grundlagendokumente wurden veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 62 vom 28.02.1994 (siehe "Amtsblatt").

- **Harmonisierte Norm**

Von europäischen Normenorganisationen aufgrund eines Mandats (↑) der Europäischen Kommission erarbeitete Norm, die von der Europäischen Kommission mit Bezug auf die Bauproduktenrichtlinie im Amtsblatt der EU (↑) bekannt gemacht worden ist (s.a. "Anhang ZA"). Seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU vom 8. Juni 2005 geben die Dienste der Kommission nur noch konsolidierte Listen heraus, die jeweils alle vorhergehenden Bekanntmachungen ersetzen.

- **Harmonisierte technische Spezifikation**

Harmonisierte technische Spezifikationen nach der Bauproduktenrichtlinie (↑) sind in der Praxis harmonisierte Normen (↑) oder europäische technische Zulassungen.

- **Hygiene**

In Verbindung mit „Gesundheit“ und „Umweltschutz“ die dritte der sechs „wesentlichen Anforderungen“ (↑) an Bauwerke (↑).

- **Inverkehrbringen**

Mit diesem auch in anderen Rechtsakten des europäischen Produktrechts gebrauchten Begriff wird das erstmalige Ausliefern eines Produkts durch den Hersteller oder seinen Vertreter, gleichgültig ob entgeltlich oder unentgeltlich, bezeichnet. Derzeit ist diese Definition jedoch im Zusammenhang mit der Änderung des Neuen Ansatzes (↑) in der Diskussion.

- **Klassen**

Instrument zur Differenzierung von Anforderungen an Bauprodukte (↑) in den Grundlegendokumenten (↑) bzw. in harmonisierten technischen Spezifikationen (↑) entsprechend den unterschiedlichen geographischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Bedingungen sowie unterschiedlichen Schutzniveaus (↑) in den einzelnen Mitgliedstaaten (↑). Die von den Klassen betroffenen Anforderungen an Bauprodukte müssen einen Bezug zu den wesentlichen Anforderungen (↑) an Bauwerke (↑) haben. Klassen sind definiert durch eine Ober- und eine Untergrenze der Produktleistung (s. a. "Stufen", "Leistungen (eines Produkts)").

- **Koexistenzperiode**

Siehe "Übergangsregelungen".

- **Konformität**

Übereinstimmung eines Produkts mit den Bestimmungen der maßgeblichen harmonisierten technischen Spezifikation(en) (↑).

- **Konformitätsbescheinigung(sverfahren)**

(Verfahren zur) Bestätigung der Übereinstimmung eines Bauprodukts (↑) mit den Bestimmungen der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation(en) (↑) durch den Hersteller (Konformitätserklärung, ↑) oder durch Erteilung eines Zertifikats durch eine Zertifizierungsstelle (Konformitätszertifikat, ↑; siehe auch "Zertifizierungsstelle"). Das Verfahren wird im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen (↑) festgelegt, von der Europäischen Kommission in Form einer Entscheidung veröffentlicht und in den jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikationen konkretisiert.

- **Konformitätserklärung**

Förmliche Bestätigung, dass ein Bauprodukt (↑) den Bestimmungen der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation(en) (↑) entspricht, durch den Hersteller.

- **Konformitätszertifikat**

Förmliche Bestätigung, dass ein Bauprodukt (↑) den Bestimmungen der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikation(en) (↑) entspricht, durch eine Zertifizierungsstelle (↑).

- **Koordinierungskreis Mandate**

Der Koordinierungskreis Mandate (KKM) wurde ursprünglich gegründet, um die Mandate (↑) der Europäischen Kommission an CEN (↑) und EOTA (European Organisation for Technical Approvals) zu beraten. Dem KKM gehören Vertreter einiger Bundesressorts, der Länderverwaltungen und des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie des DIN an. Den Vorsitz hat der zuständige Referatsleiter im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Nachdem die Mandatserteilung inzwischen praktisch abgeschlossen ist, besteht die Hauptaufgabe des KKM in der Spiegelung des Geschehens im Zusammenhang mit der Bauproduktenrichtlinie (↑).

- **Koordinierungsstelle für die harmonisierte europäische Normung im DIBt**

Auf Beschluss des Ausschusses für Bauwesen und Städtebau (inzwischen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen) der Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) wurde im Jahr 2002 beim

Deutschen Institut für Bautechnik eine Koordinierungsstelle für die harmonisierte europäische Normung eingerichtet. Ziel der Stelle ist es, die Mitarbeit der ARGEBAU an der harmonisierten europäischen Normung zu koordinieren, allgemeine Unterstützung zu geben (dazu gehört das vorliegende Dokument) und Erfahrungen im Zusammenhang mit Normungsproblemen zu bündeln, um dadurch im konkreten Einzelfall helfen zu können.

- **Laufende Überwachung**

Mögliches Element des Konformitätsbescheinigungsverfahrens (↑). Regelmäßige Überwachung, Beurteilung und Anerkennung bzw. Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle (↑) eines Herstellers von Bauprodukten (↑) durch eine dafür notifizierte Stelle (↑; in der Regel Überwachungsstelle, ↑).

- **Leistungen (eines Produkts)**

Für bestimmte Eigenschaften eines Produkts (↑) festgestellte Leistungen, ausgedrückt je nach Regelungen in den harmonisierten technischen Spezifikationen (↑) durch die Angabe von Stufen (↑) oder Klassen (↑) oder durch so genannte deklarierte Werte (↑).

Die Angaben zu Produktleistungen haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 3 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie (↑). Die Festlegung von verbindlichen Stufen oder Klassen erfolgt durch den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen (Art. 20 Abs. 2 a), (↑). Daneben gibt es aber auch "technische" Stufen oder Klassen, die vom zuständigen CEN-Gremium (siehe "CEN/CENELEC") ohne eine solche vorherige Festlegung des Ständigen Ausschusses für sinnvoll erachtet werden. Auch solche Stufen oder Klassen können von den Mitgliedstaaten (↑) in Bezug genommen werden.

- **Leitpapier**

In Arbeitsgruppen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen (↑), also in Zusammenarbeit von Kommission und Mitgliedstaaten (↑) erarbeitetes Dokument zu Fragen der Auslegung und Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (↑). Diese Papiere haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, gaben jedoch ursprünglich die zu einem bestimmten Zeitpunkt niedergelegte gemeinsame Auffassung von Kommission und Mitgliedstaaten wieder. Aufgrund der geänderten Vorgehensweise bei der Erarbeitung oder Überarbeitung der Leitpapiere kann aber nun nicht mehr in jedem Fall von einer "gemeinsamen Auffassung" ausgegangen werden.

- **Mandat**

Auftrag der Europäischen Kommission zur Erarbeitung von harmonisierten Normen (↑) oder von Leitlinien für europäische technische Zulassungen. Die Mandate enthalten qualitative Anforderungen an die zu erarbeitenden Normen. Es kann z. B. verlangt werden, dass sich die Verfasser der Normen im Zusammenhang mit der wesentlichen Anforderung (↑) „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit" mit Eigenschaften eines Produkts (↑) wie Druckfestigkeit, Biegezugfestigkeit o. ä. befassen. Außerdem sind in die Mandate die in Entscheidungen der Europäischen Kommission veröffentlichten Konformitätsbescheinigungsverfahren (↑) eingebunden. Schließlich gibt das Mandat allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung der Gefahrstoffproblematik in den zu erarbeitenden harmonisierten Normen oder Leitlinien für europäische technische Zulassungen.

Ein Mandat kann auf Antrag der Kommission, eines Mitgliedstaats (↑) oder von CEN/CENELEC (↑) bzw. EOTA (European Organisation for Technical Approvals) geändert werden.

- **Mechanische Festigkeit**

In Verbindung mit „Standicherheit“ die erste der sechs „wesentlichen Anforderungen“ (↑) an Bauwerke (↑).

- **Merkmale** (eines Produkts)

Siehe „Eigenschaften (eines Produkts)“.

- **Mitgliedstaat**

Jeder Staat, der der Europäischen Union angehört und mit der Unterzeichnung der entsprechenden Verträge allen sich aus diesen Verträgen ergebenden Pflichten unterworfen hat und alle sich aus diesen Pflichten ergebenden Rechte genießt. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus dem europäischen Produktrecht den Mitgliedstaaten praktisch gleichgestellt sind diejenigen Staaten, die zwar nicht der Europäischen Union angehören, aber dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum EWR beigetreten sind (Island, Norwegen und Liechtenstein).

- **Neuer Ansatz**

Während vor den Vereinbarungen des Neuen Ansatzes Richtlinien abschließend waren, also auch technische Details enthielten, sieht der Neue Ansatz vor, dass die Richtlinien nur noch wesentliche Anforderungen (↑) definieren sollen, während deren technische Ausgestaltung ggf. harmonisierten technischen Spezifikationen (↑) überlassen bleibt. Im Allgemeinen – mit Ausnahme der Bauproduktenrichtlinie (↑) - kann aber, ggf. unter Einschaltung einer notifizierten Stelle (↑), der Nachweis der Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie auch direkt geführt werden, ohne sich hierbei auf eine harmonisierte Spezifikation zu berufen.

- **Nichtserienfertigung**

Produktionsverfahren, bei dem die einzelnen Produkte zwar nicht als Einzelstücke, aber auch nicht in Serie industriell gefertigt werden. Für einen solchen Fall sieht die Bauproduktenrichtlinie (↑) Erleichterungen beim Konformitätsbescheinigungsverfahren (↑) vor (Art. 13 Abs. 5, siehe auch „Einzelfertigung“). Problematisch ist die Abgrenzung zwischen Nichtserienfertigung und Serienfertigung.

- **Notifizierte Stelle**

Stelle, die für Aufgaben der Prüfung, laufenden Überwachung (↑) und/oder Zertifizierung für bestimmte Produktbereiche aufgrund von Bestimmungen zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (↑) von den Mitgliedstaaten (↑) notifiziert worden ist (siehe "Prüfstelle", "Überwachungsstelle", "Zertifizierungsstelle").

Nach anderen Richtlinien des Neuen Ansatzes (↑) als der Bauproduktenrichtlinie kann eine notifizierte Stelle auch direkt ohne Zugrundelegung einer harmonisierten technischen Spezifikation (↑) die Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen (↑) der Richtlinie feststellen.

- **Nutzungssicherheit**

Die vierte der sechs „wesentlichen Anforderungen“ (↑) an Bauwerke (↑).

- **Produkt**

In der Bauproduktenrichtlinie (↑) anstelle des Begriffs „Bauprodukt“ (↑) verwendete Kurzfassung.

- **Prüfplan**

Die Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller oder eine notifizierte Stelle (↑) ist dem Text der Bauproduktenrichtlinie (↑) nach ein mögliches Element des Konformitätsbescheinigungsverfahrens (↑). Allerdings geht die Europäische Kommission richtigerweise davon aus, dass dieses Element ohnehin Bestandteil der werks-eigenen Produktionskontrolle (↑) durch den Hersteller ist. Das Element einer solchen Prüfung durch eine notifizierte Stelle gehört nicht in die von der Richtlinie genannten „vorzugsweise“ anzuwendenden Systeme der Konformitätsbescheinigung und wurde bisher auch nicht verwendet.

- **Prüfstelle**

Notifizierte Stelle (↑), die „die Eigenschaften (↑) oder die Leistung von Baustoffen oder Produkten (siehe 'Leistungen (eines Produkts)') misst, untersucht, prüft, kalibriert oder auf andere Art und Weise bestimmt“ und damit die Konformität (↑) von Bauprodukten (↑) mit den maßgeblichen harmonisierten technischen Spezifikationen (↑) und/oder in besonderen Fällen auch unmittelbar die Brauchbarkeit (↑) von Bauprodukten im Sinne der Bauproduktenrichtlinie (↑) bestätigt.

- **Prüfverfahren**

Verfahren, das aufgrund entsprechender Festlegungen in den maßgeblichen harmonisierten technischen Spezifikationen (↑) bei der Prüfung von Bauprodukten (↑) angewandt wird.

- **Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

In diesem Zusammenhang ist die Gesamtheit der (nationalen) Vorschriften gemeint, welche die Mitgliedstaaten (↑) zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (↑) zu erlassen bzw. entsprechend anzupassen haben.

- **Restdokumente**

Restdokumente regeln Produkte oder Produkteigenschaften, die in harmonisierten technischen Spezifikationen (↑) - im Allgemeinen werden dies harmonisierte Normen (↑) sein - nicht oder nicht ausreichend erfasst sind. Bei Restdokumenten handelt es sich im Allgemeinen um nationale Normen oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen.

- **Richtlinie**

Allgemein: europäischer Rechtsakt, in dem allgemeine Ziele und Anforderungen definiert werden, wobei aber den Mitgliedstaaten (↑) Art und Weise der Umsetzung durch Erlass neuer und/oder Anpassung bestehender Vorschriften überlassen bleibt; in der Bauproduktenrichtlinie (↑): anstelle des Begriffs „Bauproduktenrichtlinie“ verwendete Kurzfassung.

- **Schallschutz**

Die fünfte der sechs "wesentlichen Anforderungen" (↑) an Bauwerke (↑).

- **Schutzklausel**

In der Bauproduktenrichtlinie (↑) - ebenso wie in anderen Harmonisierungsrichtlinien - beschriebenes Verfahren, das es den Mitgliedstaaten (↑) gestattet, mit der CE-Kennzeichnung (↑) gekennzeichnete Bauprodukte (↑) zurückzuweisen, wenn diese Produkte nicht brauchbar (↑) im Sinne der Bauproduktenrichtlinie sind.

- **Schutzniveau**

Das in einem Mitgliedstaat (↑) durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften (↑) definierte, bestehende und begründete Niveau des Schutzes der Allgemeinheit und von Einzelpersonen, aber auch von Haustieren oder Gütern. Es unterliegt insoweit einem besonderen Bestandsschutz, als harmonisierte technische Spezifikationen (↑) durch entsprechende Formulierung, z. B. durch Aufnahme von Stufen oder Klassen (siehe "Leistungen (eines Produkts)"), dieses - ggf. auch in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche - Schutzniveau berücksichtigen sollen.

- **Ständiger Ausschuss für das Bauwesen**

Gremium aus Vertretern aller Mitgliedstaaten (↑) und (mit Beobachterstatus) Vertretern europäischer Wirtschaftsverbände, der Europäischen Freihandelszone EFTA sowie der europäischen Normenorganisation CEN (↑) und des Gremiums der europäischen Zulassungsstellen EOTA, in dem ein Vertreter der Europäischen Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuss kann sich mit allen Fragen befassen, die sich auf den Vollzug und die praktische Anwendung der Bauproduktenrichtlinie beziehen; er muss von der Europäischen Kommission bei bestimmten, in der Bauproduktenrichtlinie genannten Anlässen eingeschaltet werden und hat in ebenfalls in der Bauproduktenrichtlinie genannten Fragen Regelungskompetenz, nämlich im Zusammenhang mit der Beauftragung zur Erarbeitung von Grundlegendokumenten (↑) bzw. mit deren Akzeptanz, bei der Festlegung des Konformitätsbescheinigungsverfahrens (↑) oder von Stufen und Klassen (siehe "Leistungen (eines Produkts)").

- **Standicherheit**

In Verbindung mit „mechanischer Festigkeit“ die erste der sechs „wesentlichen Anforderungen“ (↑) an Bauwerke (↑).

- **Stichprobenprüfung**

Die Stichprobenprüfung – also die Prüfung von ohne Vorankündigung in willkürlichen zeitlichen Abständen entnommenen Proben durch eine Überwachungsstelle (↑) - ist ein mögliches Element des Konformitätsbescheinigungsverfahrens (↑).

- **Stufen**

Siehe "Klassen" und "Leistungen (eines Produkts)". Im Unterschied zu Klassen sind Stufen definiert durch eine Ober- oder Untergrenze, je nach der Art der Anforderung an das Bauprodukt (↑).

- **Technische Klassen**

Siehe "Leistungen (eines Produkts)".

- **Technische Spezifikationen**

Siehe „Harmonisierte technische Spezifikationen“.

- **Technische Stufen**

Siehe "Leistungen (eines Produkts)".

- **UAP-Verfahren**

Einstufiges Annahmeverfahren, in dem nur eine Ja/Nein-Entscheidung möglich ist ohne inhaltliche Stellungnahme.

- **Übergangsregelungen**

Im Leitpapier J "Übergangsregelungen nach der Bauproduktenrichtlinie" (s. "Leitpapier") festgelegte Verfahrensweise zum Übergang vom nationalen zum europäischen System in einem bestimmten Produktbereich, d. h. mit Bezug zu einer bestimmten harmonisierten Norm (↑) oder einer Leitlinie für europäische technische Zulassungen. Von der Kommission wird nach Abstimmung mit CEN (↑) und nach Befassung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen (↑) eine Frist festgelegt, nach deren Ablauf in allen Mitgliedstaaten (↑) die CE-Kennzeichnung (↑) von Bauprodukten (↑) auf Grundlage der von der Koexistenzperiode betroffenen Norm möglich sein muss (normalerweise 9 Monate). Eine weitere auf gleiche Art festgelegte Frist bestimmt die Dauer der Koexistenzperiode, innerhalb derer der Hersteller die Wahl zwischen der Anwendung der alten nationalen und der neuen europäischen Regeln hat (normalerweise 12 Monate). Nach Ablauf dieser Koexistenzperiode müssen nach Rechtsauffassung der Kommission die von der Norm betroffenen Produkte CE-gekennzeichnet sein.

Unabhängig von diesen Regelungen gilt nach dem Bauproduktengesetz (↑), dass ein deutscher Hersteller nach der Bekanntmachung einer harmonisierten Norm oder der Veröffentlichung einer Leitlinie für europäische technische Zulassungen im Bundesanzeiger sein Produkt CE-kennzeichnen darf.

- **Überwachung**

Siehe „Laufende Überwachung“.

- **Überwachungsstelle**

Notifizierte Stelle (↑), die das System der werkseigenen Produktionskontrolle (↑) eines Herstellers bewertet und anerkennt und/oder laufende Überwachungen (↑) der werkseigenen Produktionskontrolle durchführt.

- **Umweltschutz**

In Verbindung mit „Hygiene“ und „Gesundheit“ die dritte der sechs „wesentlichen Anforderungen“ (↑) an Bauwerke (↑).

- **Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 Bauproduktenrichtlinie**

Siehe "Artikel 5 Absatz 1 der Bauproduktenrichtlinie".

- **Verwaltungsvorschriften**

Siehe „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“.

- **Wärmeschutz**

In Verbindung mit „Energieeinsparung“ die sechste der sechs „wesentlichen Anforderungen“ (↑) an Bauwerke (↑).

- **Werkseigene Produktionskontrolle**

Mit werkseigener Produktionskontrolle ist die regelmäßige Überprüfung der Produktionsabläufe durch den Hersteller gemeint. Sie ist ein notwendiges Element des Konformitätsbescheinigungsverfahrens (↑).

- **Wesentliche Anforderungen**

Sechs in einem Anhang zur Bauproduktenrichtlinie (↑) formulierte Anforderungen (Mechanische Festigkeit und Standsicherheit (Nr. 1); Brandschutz (Nr. 2); Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (Nr. 3); Nutzungssicherheit (Nr. 4); Schallschutz (Nr. 5); Energieeinsparung und Wärmeschutz (Nr. 6)) an Bauwerke (↑), von denen die in harmonisierten technischen Spezifikationen (↑) zu konkretisierenden Anforderungen an Bauprodukte (↑) bzw. die entsprechenden Merkmale von Bauprodukten (siehe "Eigenschaften eines Bauprodukts") abzuleiten sind.

- **Wirtschaftlichkeit**

Die Bauwerke (↑) müssen als Ganzes und in ihren Teilen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sein. Die wesentlichen Anforderungen (↑) müssen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum unter Berücksichtigung normalerweise vorhersehbarer Einwirkungen erfüllt werden (siehe "Dauerhaftigkeit").

- **Zertifizierungsstelle**

Notifizierte Stelle (↑), die Konformitätszertifikate (↑) für Bauprodukte (↑) ausstellt und/oder die Wirksamkeit von Systemen der werkseigenen Produktionskontrolle (↑) von Herstellern von Bauprodukten anerkennt (zertifiziert).

- **Zugelassene Stelle**

Der in der Bauproduktenrichtlinie verwendete Begriff „zugelassene Stelle“ wird in diesem Merkblatt wegen der Verwechslungsgefahr mit dem Begriff „Zulassungsstelle“ (für die Erteilung von europäischen technischen Zulassungen autorisierte Stelle, Mitglied der Europäischen Organisation für technische Zulassungen EOTA) durch den gebräuchlichen Begriff „Notifizierte Stelle“ (↑) ersetzt.